



Arbeitsschutzkonzept SARS-CoV-2 in der Stadt Kulmbach

Präambel

Der Zugang zu öffentlichen Ämtern und die Gewährleistung eines Parteiverkehrs ist in der derzeitigen Situation der Corona-Pandemie für die Bürgerinnen und Bürger trotz aller Widrigkeiten und Herausforderungen besonders wichtig. Gerade in Ausnahmesituationen ist eine leistungs- und arbeitsfähige Verwaltung ein hochnotwendiges Signal der Stabilität. Auch in herausfordernden Zeiten ist die Verwaltung zu einem Dienstleistungsgedanken gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern verpflichtet. Trotz allem hat der Schutz von Beschäftigten und Besuchern vor einer möglichen Ansteckung derzeit die höchste Priorität.

I. Maßnahmen der Stadt Kulmbach im Rahmen des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards

In der Stadt Kulmbach wird versucht, den erhöhten Anforderungen an Arbeit- bzw. Gesundheitsschutz im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung für die jeweiligen Aufgabenbereiche und Arbeitsräume soweit wie möglich Rechnung zu tragen. Zu den ergriffenen Maßnahmen zählen:

- Weitestmögliche Reduzierung des Parteiverkehrs sowie von Vor-Ort-Terminen
- Aufstellung von sogenannten Spuckschutzwänden in Abteilungen mit möglichem Besucherkontakt
- Zurverfügungstellung von Mund-Nasenschutz-Masken
- Einführung eines Angebots von Home-Office sowie die weitere Flexibilisierung der DV Arbeitszeit zur Entzerrung der Besetzung von Arbeitsplätzen
- Aufstellung einer angemessenen Anzahl an Seife- und Desinfektionsspendern
- Reinigung der Ämtergebäude nach einem aktualisierten Hygieneplan, festgesetzt durch das zuständige Fachamt
- Ausweisung von Verhaltensweisen zur Hygieneetikette durch die Bekanntmachung einer Betriebsanweisung samt Piktogrammen
- Behandlung der Arbeitsschutzproblematik im Rahmen der Corona-Pandemie im Rahmen der regelmäßig tagenden Arbeitsschutzausschusssitzungen mit Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt und Vertretern der Stadt Kulmbach
- Zeitnahe und umfassende Information der Beschäftigten der Stadt Kulmbach über die weiteren Entwicklungen im Bereich des Arbeitsschutzes sowie des Gesundheitsschutzes
- Einbeziehung und Information des Personalrates in die Entscheidungen der Stadt Kulmbach

Ziel ist es nun, durch die Öffnung der Stadtverwaltung für den Parteiverkehr sowie der Wiederaufnahme von Ortsbesichtigungen und Vor-Ort-Terminen die Leistungsspanne der Stadtverwaltung Kulmbach vorsichtig weiter auszubauen. Das folgende Konzept soll dabei den Aspekt des Gesundheits- bzw. Arbeitsschutzes hinsichtlich der Problematik der Corona-Pandemie ausreichend berücksichtigen:



Folgende Maßnahmen des Infektionsschutzes sind von den jeweiligen Abteilungen bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz eigenständig zu berücksichtigen:

II. Allgemeine Regelungen für alle Beschäftigten

1. Arbeiten in einem Einzelbüro

Sofern sich eine Person allein in einem Büro aufhält, muss keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

2. Nutzung von Verkehrswegen im Gebäude

Bei Nutzung von Verkehrswegen innerhalb des Gebäudes, u. a. Treppen, Türen, Aufzüge, Gang oder Sanitärräume, ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Menschenansammlungen sind zu vermeiden. Bei kurzzeitigen Unterschreitungen des Mindestabstandes, kann auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden. Ist aufgrund der Ausführung der Verkehrswege sowie deren Nutzung zu erwarten, dass eine Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 Metern häufig erfolgt, empfiehlt sich für diese Bereiche oder generell eine Tragepflicht von Mund-Nasen-Bedeckung.

Steigt im Landkreis die 7-Tage-Inzidenz über den Wert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner, so muss eine Mund-Nasen-Bedeckung auf allen Verkehrswegen in den Dienstgebäuden getragen werden.

3. Nutzung von Aufzügen

Wo möglich sollte die Nutzung von Aufzügen unterbleiben. Wo die Nutzung von Aufzügen unumgänglich ist, sind die Mindestabstände von 1,5 Metern zwischen Personen einzuhalten. Eine höhere Belegungsdichte ist auf das zwingend erforderliche Maß zu begrenzen und dann mit der Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung zu verbinden.

4. Arbeiten in mehrfach belegten Büros (2 und mehr Personen)

Mehrfachbelegungen von Räumen sind zu vermeiden. Sofern dies nicht möglich ist, sollte der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen möglichst groß sein. Sollte bei erforderlicher Mehrfachbelegung permanent der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Arbeitsplätzen unterschritten werden, sind Abtrennungen zwischen den Arbeitsplätzen vorzunehmen. Anderenfalls sind von den betroffenen Beschäftigten Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. Inwieweit darüber hinaus bei Mehrfachbelegungen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich ist, z. B. in Arbeitsräumen mit nicht vermeidbarer hoher Personenfluktuation, muss im Einzelfall entschieden werden.



5. Notwendige Besprechungen mit mehreren Personen (ab 2 Personen)

Bei Besprechungen kann auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und eine ausreichende Belüftung gewährleistet wird. Bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern sind Besprechungen auf unaufschiebbare Veranstaltungen zu beschränken und vorzugsweise technische Möglichkeiten wie Video- und Telefonkonferenzen zu nutzen.

6. Risikopersonen

Für Personen, die einer Risikogruppe für schwere Verläufe nach der Definition des Robert Koch-Instituts (RKI) angehören, sind gegebenenfalls gebotene Maßnahmen im Einzelfall zu prüfen. Auf die Hinweise des RKI zu COVID-19 wird verwiesen (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html).

III. Regelungen für bestimmte Berufsgruppen

1. Vorzimmer/Information

Wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten wird und ein mechanischer Schutz (z. B. transparente Trennwände) fehlt, sollte von allen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

2. Publikumsverkehr/Externe Personen

Die Verwaltungsgebäude sind weiterhin nicht für die Bürgerinnen und Bürger öffentlich zugänglich. Menschenansammlungen sind durch einzelne Terminvergaben zu vermeiden. Die Anzahl der Kunden in den Warteräumen ist auf den jeweiligen Termin zu begrenzen. Soweit keine transparenten Abtrennungen vorhanden sind und die Mindestabstände von 1,5 Metern nicht sicher eingehalten werden können, sollte von Beschäftigten und Kunden eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. In Abhängigkeit von Anzahl, Häufigkeit und Art der Kundenkontakte ist zu prüfen, ob für die Beschäftigten eine Mund-Nasen-Bedeckung ausreicht oder ein höherwertiger Atemschutz (in Form einer persönlichen Schutzausrüstung nach Arbeitsschutzgesetz, d. h. mindestens eine FFP2-Maske) erforderlich ist.

3. Postdienst/Botendienste

Während der Verteilung der Post in den Büros muss von den Botendiensten eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Es sollte nach Möglichkeit weitgehend auf elektronische Kommunikation gesetzt werden.

4. IT-Personal

Sollten IT-Arbeiten direkt am Arbeitsplatz einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters notwendig sein, so ist während dieser Zeit von beiden Beschäftigten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten wird.



5. Bücherei

Markierungen zur Einhaltung des Sicherheitsabstands sind anzubringen. Sofern bei Besucherverkehr der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht sicher eingehalten werden kann, sollte von allen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Zusätzlich ist das erstellte Hygienekonzept vollumfassend umzusetzen.

6. Reinigungspersonal

Das Reinigungspersonal hat bei der Reinigung aller Räumlichkeiten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, es sei denn, niemand sonst befindet sich im zu reinigenden Raum.

7. Fahrdienste

Bei Fahrten im Dienst-PKW dürfen Fahrgäste nur auf Hinterbänken Platz nehmen. Es darf nur ein Fahrgast pro Hinterbank versetzt sitzend befördert werden. Unter diesen Umständen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Fahrer und Fahrgast nicht zwingend erforderlich, wird aber empfohlen. Im Einzelfall ist im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ob eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist.

Durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung darf die Sicht nicht beeinträchtigt werden. Nach § 23 Abs. 4 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) darf ein Kraftfahrzeugführer sein Gesicht nicht so verhüllen oder verdecken, dass er nicht mehr erkennbar ist. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verdeckt zwar Nasen- und Mundpartie, lässt die Augen aber noch erkennen. Eine Ordnungswidrigkeit kommt nur in Betracht, wenn der Fahrer Mund und Nase mit der Absicht verhüllt, die Identitätsfeststellung zu verhindern.

8. Besonderheiten jeder Abteilung

In jeder Abteilung und jedem Dienstgebäude sind die besonderen Anforderungen an die Tätigkeiten der Beschäftigten in den Blick zu nehmen und im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ggf. weitere Vorgaben zu erstellen.